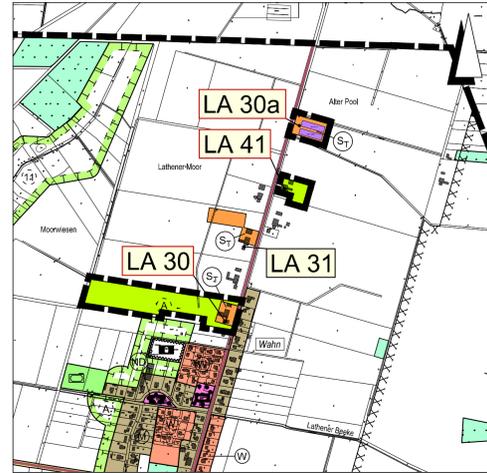
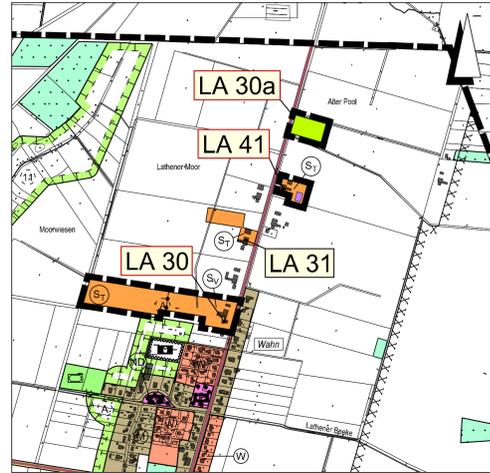


LATHEN

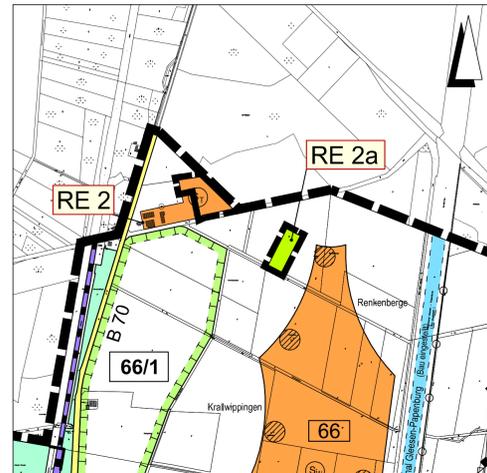


Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

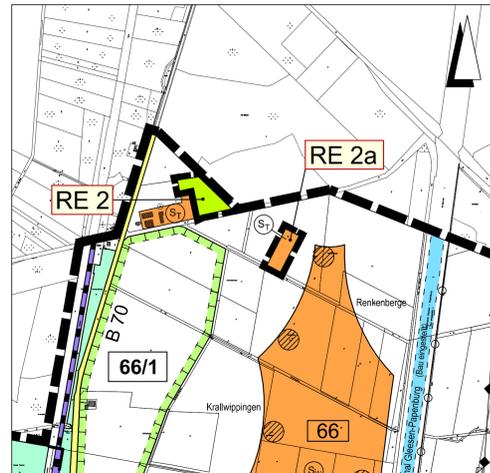


25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes - Beiblatt-Nr.: LA 30, LA 30a, LA 41

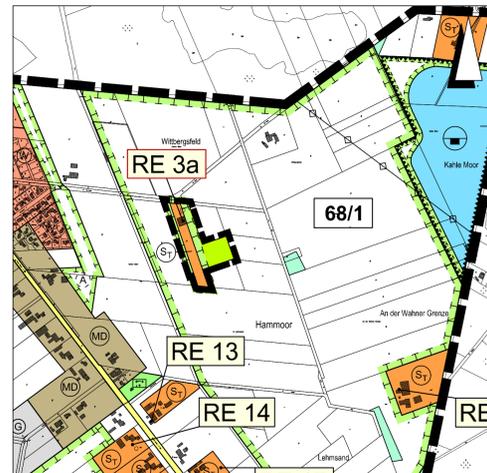
RENKENBERGE



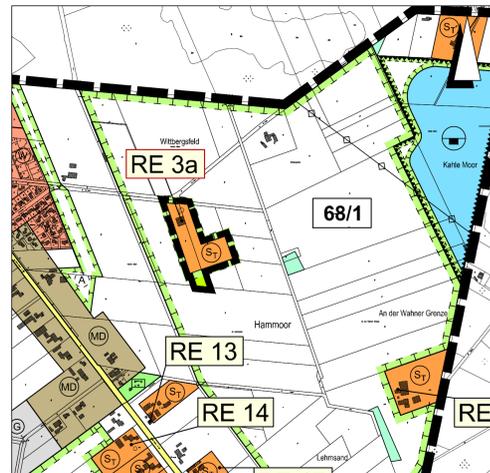
Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan



25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes - Beiblatt-Nr.: RE 2, RE 2a

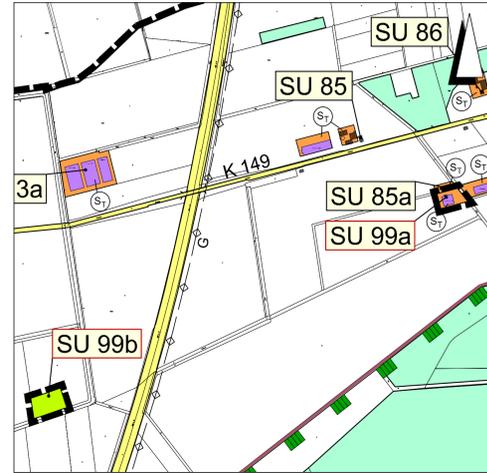


Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

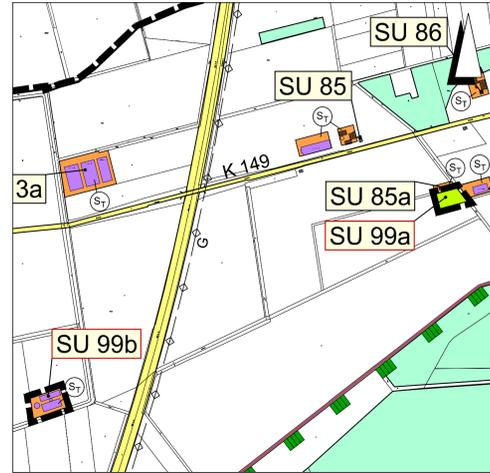


25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes - Beiblatt-Nr.: RE 3a

SUSTRUM



Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan



25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes - Beiblatt-Nr.: SU 99a, SU 99b

Gegenüberstellung der rechtswirksamen FNP-Darstellung / geplanten FNP-Darstellung

Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB - § 11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO)

- Sonderbaufläche für Viehhandel
- Sonderbaufläche für Tierhaltungsanlagen

Flächen für Landwirtschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 - BauGB)

- Flächen für Landwirtschaft in den Bereichen, in denen eine bisherige Bauflächendarstellung mit dieser Änderung 25.3 aufgehoben wird.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Ersatzfläche Nr.

Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 25.3 Flächennutzungsplanänderung
- Beiblatt Nummer des Betriebes, der von dieser Änderung betroffen ist
- Beiblatt Nummer des Betriebes, der von dieser Änderung nicht betroffen ist

Nachrichtliche Übernahme

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
- Landschaftsschutzgebiet

Textliche Darstellungen

- Ausschlusswirkung außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen**
Mit der Darstellung der Sonderbauflächen für Tierhaltungsanlagen mit der 25. Änderung FNP, der Änderung 25.1 und dieser Änderung 25.3 sind im Samtgemeindegebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht zulässig.
- Verhältnis zum wirksamen Flächennutzungsplan**
Die Änderung 25.3 des Flächennutzungsplanes umfasst die Darstellung von Sonderbauflächen für Tierhaltungsanlagen und eines Viehhandels (siehe Standort Nr. LA 30). Ergänzt werden diese Darstellungen im Rahmen der Änderung 25.3 um die Flächen für die Landwirtschaft, die dort dargestellt werden, wo im wirksamen Flächennutzungsplan bisher eine Sonderbaufläche Tierhaltungsanlagen dargestellt war, die mit dieser Änderung 25.3 aufgehoben wird.

Nachrichtliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- Archaische Bodenfunde**
Archaische Bodenfunde bzw. Bodendenkmale sind im Planbereich nicht bekannt, können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden wird daher verwiesen.
• Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Bauauftraggeber für die archaische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
• Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz in Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).
- Verhältnis zu Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen**
Entlang der Landes- und Kreisstraßen gelten außerhalb der Ortsdurchfahrten folgende Anbauverbote und -beschränkungen nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStzG) für die Landes- und Kreisstraßen:
• 20 m Bauverbotszone gem. § 24 Abs. 1 NStzG
• 40 m Baubeschränkungszone gem. § 24 Abs. 2 NStzG
Jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.
Außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Landes- und Kreisstraßen gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 NStzG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn und bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.
Die Tierhaltungsbetriebe sind grundsätzlich über vorhandene Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz anzuschließen. Hierbei muss es sich um verkehrsgerecht ausgebauten Gemeindestraßen handeln, die zumindest im Einmündungsbereich zu den klassifizierten Straßen entsprechend dem Musterblatt - Einmündung eines Wirtschaftsweges - der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSiBV) ausgebaut sind.
Von den überörtlichen Straßen (Landes- und Kreisstraßen) gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschuldigungsverpflichtungen hinsichtlich Immissionsschutzes geltend gemacht werden. Es ist sicherzustellen, dass von den einzelnen Anlagen (u.a. Tierhaltungsanlagen etc.) keine Einwirkung durch Licht, Rauch und Sonstiges auf überörtliche Straßen (Landes- und Kreisstraßen) eintreten, die die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beeinträchtigen könnten.
Der Geschäftsbereich Lingen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSiBV) wie auch der Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland sind bei der Errichtung oder der Änderung von Tierhaltungsanlagen, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar an Bundes- und Landesstraßen angeschlossen werden sollen, am Genehmigungsverfahren zu beteiligen.
- Verhältnis zum Immissionsschutzrecht**
Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete sind Tierhaltungsanlagen nur in der Art und in dem Umfang zulässig, wie sie die gesetzlichen Immissionsschutzanforderungen der umgebenden Wohnbebauung und sonstiger Nutzungen (wie z.B. Waldflächen) erfüllen. Entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte zu Geruchs- und Staubimmissionen sowie zum Lärmschutz wie Filteranlagen sind im notwendigen Umfang vorzusehen. Die entsprechenden Prüfungen und Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen.
- Verhältnis zum Naturschutzrecht**
 - Für die Sonderbauflächen, bei denen sich der Betrieb der Stallanlagen auf FFH-Gebiete auswirken könnte, kann die Zulässigkeit erst nach Durchführung einer entsprechenden FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgen. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages durchzuführen.
 - Für die Sonderbauflächen, die nicht als Erweiterung vorhandener Anlagenstandorte anzusprechen sind, kann die Zulässigkeit erst nach Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung geklärt werden. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages durchzuführen.
 - Für die Sonderbauflächen, in deren Einflussbereich sich Biotoptypen befinden, die gegen Stickstoffemissionen besonders empfindlich sind, kann die Zulässigkeit erst nach Ermittlung der Vor- und Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition geklärt werden. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages durchzuführen. Vorberechnungen und gültigkeithaltige Aussagen hierzu liegen vor.
 - Die Abarbeitung der Eingriffsregelung für die einzelnen Sonderbauflächen kann erst auf der Grundlage der Projektplanung erfolgen, da erst zu diesem Zeitpunkt die zur Beurteilung erforderlichen Daten vorliegen. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages bzw. Antrages nach BImSchG durchzuführen. Mit der Errichtung von Tierhaltungsanlagen sind die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auf dem Betriebsgrundstück nachzusehen. Tierhaltungsanlagen sind von allen Seiten mit einer mindestens 10 m breiten mindestens 6-reihigen lückenlosen Bepflanzung mit heimischen, landschafts- und standortgerechten Laubgehölzen einzugrünen. Darüber hinaus gehender Kompensationsbedarf kann auch auf externen Flächen erfolgen.
 - Die Baufeldräumung / der Baubeginn ist zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit, also ab Ende August bis Mitte Februar zulässig.

f) Für die Sonderbaufläche Viehhandel (Teilfläche von LA 30) werden im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahren der Umweltlich, die Eingriffsregelung sowie der Artenschutzbeitrag zum Bebauungsplan erarbeitet, da für diesen Teilbereich die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Normalverfahren und nicht im Verfahren nach § 30 (3) BauGB (wie für die Tierhaltungsanlagen) erfolgt.

5. Verhältnis zu Hochspannungsfreileitungen
Bauvorhaben innerhalb des Leitungsschutzbereiches von Hochspannungsfreileitungen sind mit dem betroffenen Energieversorgungssträger abzustimmen. Dessen Beteiligung an den einzelnen Baugenehmigungsverfahren ist zwingend erforderlich. Die Hinweise der Versorgungsunternehmen bzw. Leitungsträger sind zu beachten.

6. Verhältnis zu Erdgastransportleitungen
Im Leitungsschutzbereich von Erdgastransportleitungen (ETL) und im Schutzbereich von überörtlichen bergbaulichen Anlagen (Erdöl- und Erdgasförderplätze, Bohnungen, Schlammgruben etc.) besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählen auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitungen / Begleitkabel durchzuführen. Zur Gewährleistung der Sicherheit müssen der Schutzstreifen sowie die Stationen sowohl zur Überwachung als auch zu Reparaturzwecken uneingeschränkt zugänglich sein. Daher sind Material, Gerät und Erdstuhlbau außerhalb des Schutzstreifens zu lagern. Bauwagen und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens aufzustellen. Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden. Die genaue Lage / Höhenlage der Erdgastransportleitung(en) / Begleitkabel sowie deren Verlauf und Deckung ist vor Beginn der Detailplanung durch den betroffenen Energieversorgungssträger zu ermitteln. Die Beteiligung des betroffenen Energieversorgungssträgers an den einzelnen Baugenehmigungsverfahren ist erforderlich.

7. Verhältnis zu Telekommunikationsanlagen
Die genaue Lage der Anlagen (Telekommunikationslinien) ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, beim zuständigen Versorgungssträger zu erfragen. Die Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern, dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden. Sollte eine Umverlegung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, so ist der zuständige Versorgungssträger mindestens drei Monate vor Baubeginn darüber zu informieren.

8. Verhältnis zum Schießplatz Meppen
Das Plangebiet bzw. Änderungsbereiche liegen in unmittelbarer Nähe zum Schießplatz Meppen der WTD 91. Von dem dortigen Übungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit örtlicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhalts errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (Bundeswehr) keinerlei Abwehr- und Entschuldigungsverpflichtungen wegen der Lärmimmissionen geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen soweit erforderlich durch geeignete Gebäudeanordnung und Grundrisgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANEÄNDERUNG

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lathen diese Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Lathen, den (Siegel)
Karl Heinz Weber
(SamtgemeindeGemeindedirektor)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am örtlich bekannt gemacht worden.

Lathen, den (Siegel)
Karl Heinz Weber
(SamtgemeindeGemeindedirektor)

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1:5000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2011 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am örtlich bekannt gemacht.
Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Lathen, den (Siegel)
Karl Heinz Weber
(SamtgemeindeGemeindedirektor)

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Lathen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Lathen, den (Siegel)
Karl Heinz Weber
(SamtgemeindeGemeindedirektor)

Genehmigung

Die Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen mit Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am
Kernlich gemachten Teile
gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Meppen, den (Siegel)
Landkreis Emsland
(Unterschrift)

Beitriffsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Lathen ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Der betroffenen Öffentlichkeit, sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am örtlich bekannt gemacht.
Die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lathen, den (Siegel)
Karl Heinz Weber
(SamtgemeindeGemeindedirektor)

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am örtlich bekannt gemacht worden.
Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.

Lathen, den (Siegel)
Karl Heinz Weber
(SamtgemeindeGemeindedirektor)

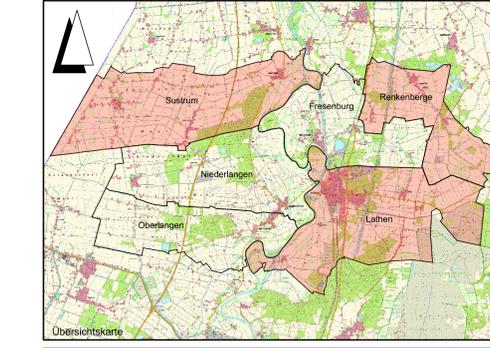
Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Gemäß § 215 BauGB werden damit entsprechende Mängel unbeachtlich.

Lathen, den (Siegel)
Karl Heinz Weber
(SamtgemeindeGemeindedirektor)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Der Flächennutzungsplan wurde digitalisiert / ergänzt von:
Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement
Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort * Nordring 21 * 49733 Haren / Ems, © 2010



Entwurfsbearbeitung:	IPW	Datum	Zeichen
bearbeitet	2019-04	Ev	
gezeichnet	2019-04	Ber	
geprüft			
freigegeben			

Plan-Nummer: H:LATHE-SG/216392/PLAENE/bp_fnp-25.3_05.dwg(Layout)

SAMTGEMEINDE LATHEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - 25.3 ÄNDERUNG
"Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen"

Entwurf Maßstab 1 : 10.000